



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung Weingarten
Postfach 14 61
88243 Weingarten

Tübingen 31.01.2022
Name Dietmar Becker
Durchwahl 07071 757-3284
Aktenzeichen 14-4/2241.1-41
Stadt Weingarten
(Bitte bei Antwort angeben)

☞ Haushaltssatzung der Stadt Weingarten für das Haushaltsjahr 2022 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

- „Stadtwerke Weingarten“,
- „Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben“ und
- „Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten“

für das Wirtschaftsjahr 2022

Schreiben der Stadt Weingarten vom 16.12.2021 sowie E-Mails vom 27.01.2022 und 28.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium bestätigt die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Weingarten am 13.12.2021 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 sowie der am selben Tag beschlossenen Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke Weingarten, Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben und Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten für das Wirtschaftsjahr 2022.

I. Genehmigungen:

Gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2, 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO sowie § 12 EigBG werden genehmigt:

- a) Der in § 3 der **Haushaltssatzung** enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.542.000 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 7.266.100 EUR),
- b) der in Nr. 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Stadtwerke Weingarten** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.417.383 EUR,
- c) der in Nr. 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 608.000 EUR,
- d) der in Nr. 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Kultur- und Kongresszentrums Oberschwaben** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 715.200 EUR,
- e) der in Nr. 4 des vorgenannten Beschlusses enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 108.100 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 129.800 EUR),
- f) der in Nr. 4 a) des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 620.350 EUR
und
- g) der in Nr. 4 b) des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 380.000 EUR.

II. Hinweise zur Haushalts- und Finanzplanung des Kernhaushalts:

Nach den starken Ertragsrückgängen in den Planjahren 2020 und 2021 kann die Stadt Weingarten in der Finanzplanung des Haushalts 2022 wieder eine positive Gewerbesteuerentwicklung prognostizieren. Verglichen mit der Finanzplanung des Haushaltsplans 2021 fallen die Gewerbesteuererträge des Haushaltsplans 2022 für

die Jahre 2022 bis 2024 um insgesamt 10,2 Mio. EUR höher als in der bisherigen Finanzplanung. Die verbesserten Gewerbesteuererträge schlagen sich allerdings nicht im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts nieder. Trotz steigender Gewerbesteuererträge und einer geplanten Erhöhung der Grundsteuerhebesätze zum 01.01.2023 reduziert sich das ordentliche Ergebnis im selben Zeitraum in der Summe um rund 3 Mio. EUR. Ursächlich hierfür sind insbesondere Nachwirkungen des kommunalen Finanzausgleichs, die dazu führen, dass die Stadt Weingarten im Jahr 2023 geringere Schlüsselzuweisungen erhalten wird und höhere Umlagen abzuführen hat. Nach der aktuellen Planung muss deshalb für das Jahr 2023 ein negatives ordentliches Ergebnis von rund 1,2 Mio. EUR ausgewiesen werden.

Die mangelnde Ertragskraft des Ergebnishaushalts führt im Finanzhaushalt zu einer Verschlechterung der Zahlungsmittelüberschüsse. Gegenüber der Vorjahresplanung werden der Stadt in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt rund 3 Mio. EUR geringere Liquiditätsüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Finanzierung von ordentlicher Tilgung und von Investitionen zur Verfügung stehen.

Die Stadt kann diesen Liquiditätsausfall durch die vorhandene Liquiditätsreserve auffangen. Die Verschlechterung der Ertrags- und Finanzkraft zur Vorjahresplanung macht jedoch deutlich, dass die Stadt Weingarten weiterhin in der Pflicht steht, die begonnene Haushaltskonsolidierung fortzusetzen, um den Haushalt nachhaltig zu verbessern.

Diese Notwendigkeit besteht nicht nur im Hinblick auf die weiter anhaltende Corona-Pandemie und die damit verbundenen Risiken, sondern bei der Stadt Weingarten darüber hinaus vor allem wegen der hohen Investitionen, die die Stadt aktuell und in den kommenden Jahren insbesondere im Bereich der Pflichtaufgaben zu finanzieren hat. Für das Jahr 2023 liegen die Investitionen mit rund 17,2 Mio. EUR auf absolutem Rekordniveau, wovon allein für die Erweiterung des Feuerwehrhauses rund 5,9 Mio. EUR benötigt werden. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2025 steht hauptsächlich der Neubau der Talschule im Vordergrund. Der Bedarf an Investitions- und Sanierungsvorhaben im Bereich der Pflichtaufgaben wird sich in den Jahren ab 2026 fortsetzen. So sind in diesem Zeitraum hohe Summen zur Finanzierung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung und der Schulen (Sanierung Schulzentrum) bereitzustellen. Solche investiven Großvorhaben werden die Stadt Weingarten vor eine sehr große finanzielle Herausforderung stellen.

Positiv kann festgestellt werden, dass die Stadt Weingarten in den vergangenen Jahren aufgrund guter Rechnungsergebnisse auf vorgesehene Kreditaufnahmen verzichten konnte. Dies gilt auch für das Haushaltsjahr 2021, in dem eine Kreditaufnahme in Höhe von 6.300.000 EUR veranschlagt war, die nach den Ausführungen im Vorbericht zum Haushaltsplan 2022 und den Aussagen der Verwaltung aber nicht in Anspruch genommen werden muss. Aufgrund einer guten Liquiditätsreserve ist auch im Haushaltsjahr 2022 keine Kreditaufnahme erforderlich. Angesichts des sehr hohen Investitionsvolumens werden die vorhandenen Eigenmittel jedoch zum Großteil im Jahr 2022 zur Investitionsfinanzierung benötigt, weshalb die Stadt ab dem Jahr 2023 wieder auf Kreditaufnahmen angewiesen sein wird.

Vor diesem Hintergrund erneuert das Regierungspräsidium die Ausführungen aus dem Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung 2021. Die Stadt Weingarten bleibt nachdrücklich aufgefordert, das mit dem Haushalt 2021 verabschiedete strukturelle Konsolidierungsprogramm umzusetzen und kontinuierlich fortzuschreiben. Im Vordergrund steht hierbei das Erreichen der finanzpolitischen Ziele, die der Gemeinderat im Rahmen des strukturellen Konsolidierungskonzepts in Bezug auf das ordentliche Ergebnis, die Erwirtschaftung von Eigenmitteln sowie zur Begrenzung der Verschuldung definiert hat.

Die Stadt Weingarten sollte sich bei der weiteren Aufgabenerfüllung weiterhin auf das Notwendigste und Unaufschiebbare zu beschränken.

III. Hinweise zu den noch ausstehenden Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüssen des Kernhaushalts und der Eigenbetriebe sowie der Eröffnungsbilanz 2019 des Kernhaushalts:

Die Stadt Weingarten hat ihre Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2019 von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik umgestellt. Gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat die Gemeinde zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen der Kommunalen Doppik angewendet werden, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von

sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden.

Jahresabschlüsse sind nach § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Dasselbe gilt für die nach altem Haushaltsrecht (Kameralistik) aufzustellenden Jahresrechnungen (§ 95 Abs. 2 GemO, alte Fassung) sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (§ 16 EigBG).

Das Regierungspräsidium weist erneut auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hin. Die Eröffnungsbilanz 2019 und der darauf aufbauende Jahresabschluss 2019 für den Kernhaushalt der Stadt Weingarten wurden bislang noch nicht festgestellt. Für den Kernhaushalt steht außerdem noch die Feststellung der letzten kameralen Jahresrechnung für das Jahr 2018 aus.

Die Stadt Weingarten wird **mit Nachdruck aufgefordert**, die noch ausstehenden Abschlüsse für den Kernhaushalt sowie die Eröffnungsbilanz zeitnah vom Gemeinderat feststellen zu lassen. Dasselbe gilt für noch ausstehende Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe.

Über den aktuellen Verfahrensstand hat die Stadt Weingarten dem Regierungspräsidium bis zum **28.02.2022 schriftlich zu berichten**.

Insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO) ab dem Jahr 2025 muss eine Feststellung zeitnah erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Tappeser

Regierungspräsident